

Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2023 der Gemeinde Oststeinbek

SATZUNG

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

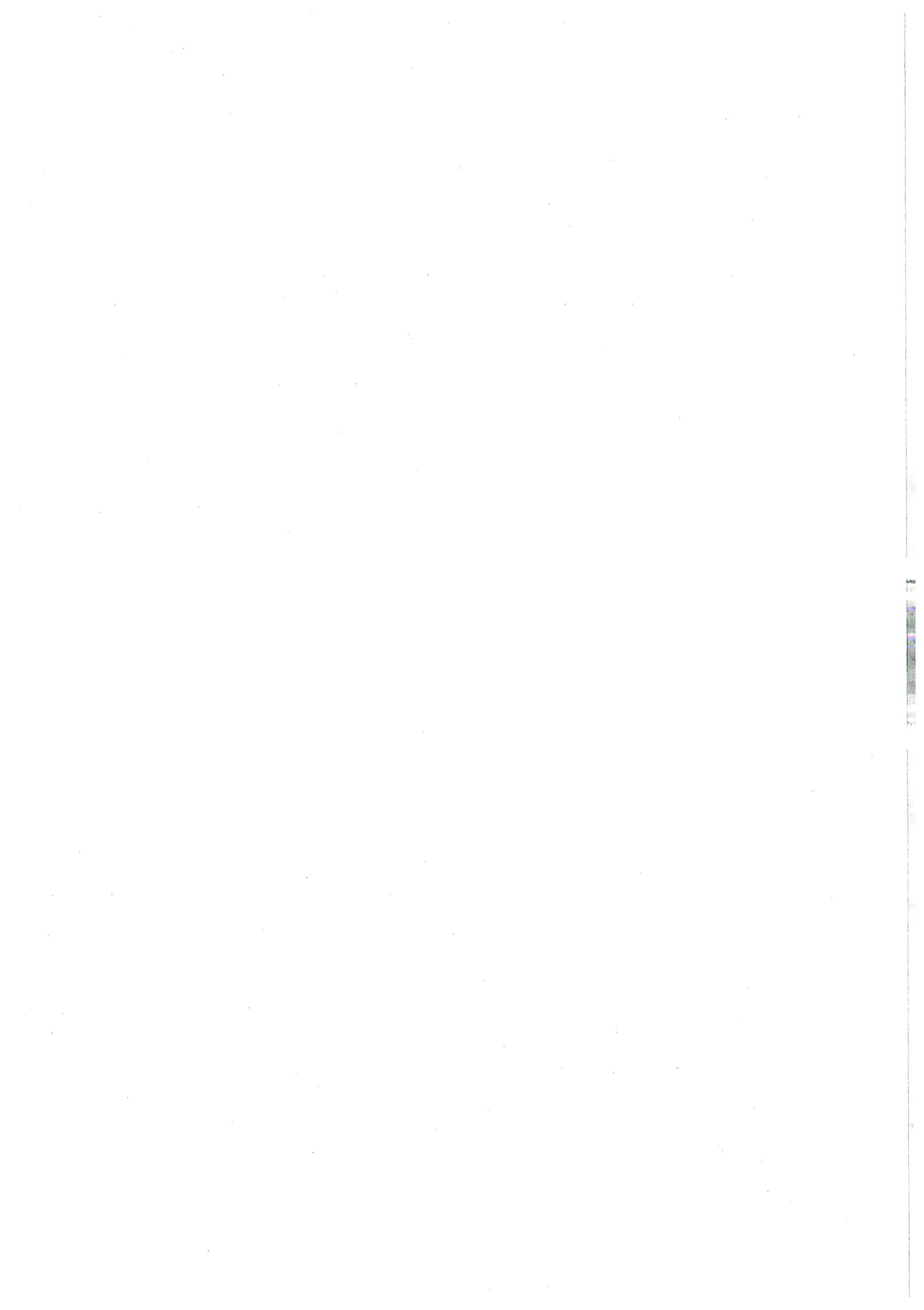
Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Oststeinbeker Senior:innen in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik und erarbeitet Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zu allgemeinen Angelegenheiten der Senior:innen.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung für ihre Aufwendungen aufgrund der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oststeinbek.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, hält Seniorensprechstunden ab und gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss.
- (4) Der Seniorenbeirat ist von/vom Bürgermeister:in oder einem von ihr/ihm Beauftragten über alle wichtigen, die Senior:innen betreffenden Angelegenheiten, entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, zu unterrichten.
- (5) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, die Senior:innen betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen sowie Empfehlungen geben. Diese Anträge und Empfehlungen müssen den zuständigen Ausschüssen unverzüglich vorgelegt werden.
- (6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in seniorenbezogenen Angelegenheiten teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die ortsansässigen Organisationen, die im Seniorenbereich tätig sind, vertreten sein.



§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Oststeinbeker Senior:innen, die am letzten Tag des für die Briefwahl bestimmten Zeitraumes
 - mindestens 60 Jahre alt sind,
 - seit sechs Wochen im Wahlgebiet den Hauptwohnsitz in Oststeinbek haben
 - und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar sind alle nach Absatz 1 wahlberechtigten Oststeinbeker Senior:innen, die
 - seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Oststeinbek haben und
 - nicht nach § 6 Abs. 2 GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Mitarbeitende der Gemeinde Oststeinbek.

§ 4

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates.
- (2) Sie endet ebenfalls, sobald weniger als drei Mitglieder im Seniorenbeirat verbleiben. In dem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Senior:innen haben die Möglichkeit, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist bei der Gemeinde einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung erforderlich. Zugelassen werden die Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen worden ist, deren schriftliche Zustimmungserklärung vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Gemeinde eingegangen ist. Über die Zulassung entscheidet die/der Bürgermeister:in.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (3) Die Gemeinde gibt den zugelassenen Bewerber:innen die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Wahlveranstaltung und im öffentlichen Mitteilungsblatt "Oststeinbek Aktuell" vorzustellen. Die Wahlveranstaltung wird von/vom Bürgermeister:in geleitet.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gehen weniger als acht, jedoch mindestens fünf Wahlvorschläge ein, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirates von der Gemeindevertretung gewählt. Sofern weniger als fünf Wahlvorschläge für die Mitglieder des Seniorenbeirates in der festgesetzten Frist eingehen, wird das laufende Wahlverfahren beendet und nach Ablauf eines Jahres ein neuer Wahltermin festgesetzt.
- (2) Soweit mehr als sieben Wahlvorschläge eingegangen sind, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates ausschließlich im Briefwahlverfahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Briefwahlunterlagen werden jeder/m Wahlberechtigten von der Gemeinde Oststeinbek zugesandt.
- (3) Die Wahlbriefumschläge müssen vor Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit bei der Gemeinde eingegangen sein. Verspätet eingehende Unterlagen nehmen nicht an der Stimmenauszählung teil.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. An jede/n Bewerber:in kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (5) Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird an einem Werktagnachmittag durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Bürgermeister:in als Wahlvorsteher:in, zwei Mitgliedern des Kultur-, Sozial- und Jugendausschusses, die von diesem entsendet werden, sowie zwei Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von der/dem Bürgermeister:in zu ziehende Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerber:innen, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf einer Nachrückerliste verzeichnet. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (7) Soweit diese Satzung Einzelheiten ungeregelt lässt, gelten die Bestimmungen des GKWG und der GKWO S-H in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Ersatzmitglieder

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die/der Kandidat:in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (2) Enthält die Nachrückerliste keine weitere Person und sind weniger als 7 Mitglieder im Seniorenbeirat tätig, stellt der Gemeindevorstand für die Wahlperiode die nicht besetzten Sitze zur Wahl, so dass sich interessierte Bürger:innen nach § 3 Absatz 2 für eine Kandidatur auf diesen Sitz bewerben können. Sollten sich mehr Kandidat:innen als Sitze vorhanden sind bewerben,



wird eine Nachrückerliste erstellt. Die Wahl der nachrückenden Mitglieder erfolgt durch die Gemeindevertretung.

- (3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, bleibt der freie Sitz unbesetzt.

§ 8

Einberufung, Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat wird spätestens zum 30. Tag nach der Wahl von der/dem Bürgermeister:in einberufen. Im Übrigen ist er durch die/den Vorsitzende:n einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und diese Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 9

Sitzungen, Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend. Vertreter:innen der Verwaltung sollen auf Wunsch des Seniorenbeirates an den Sitzungen teilnehmen.

§ 10

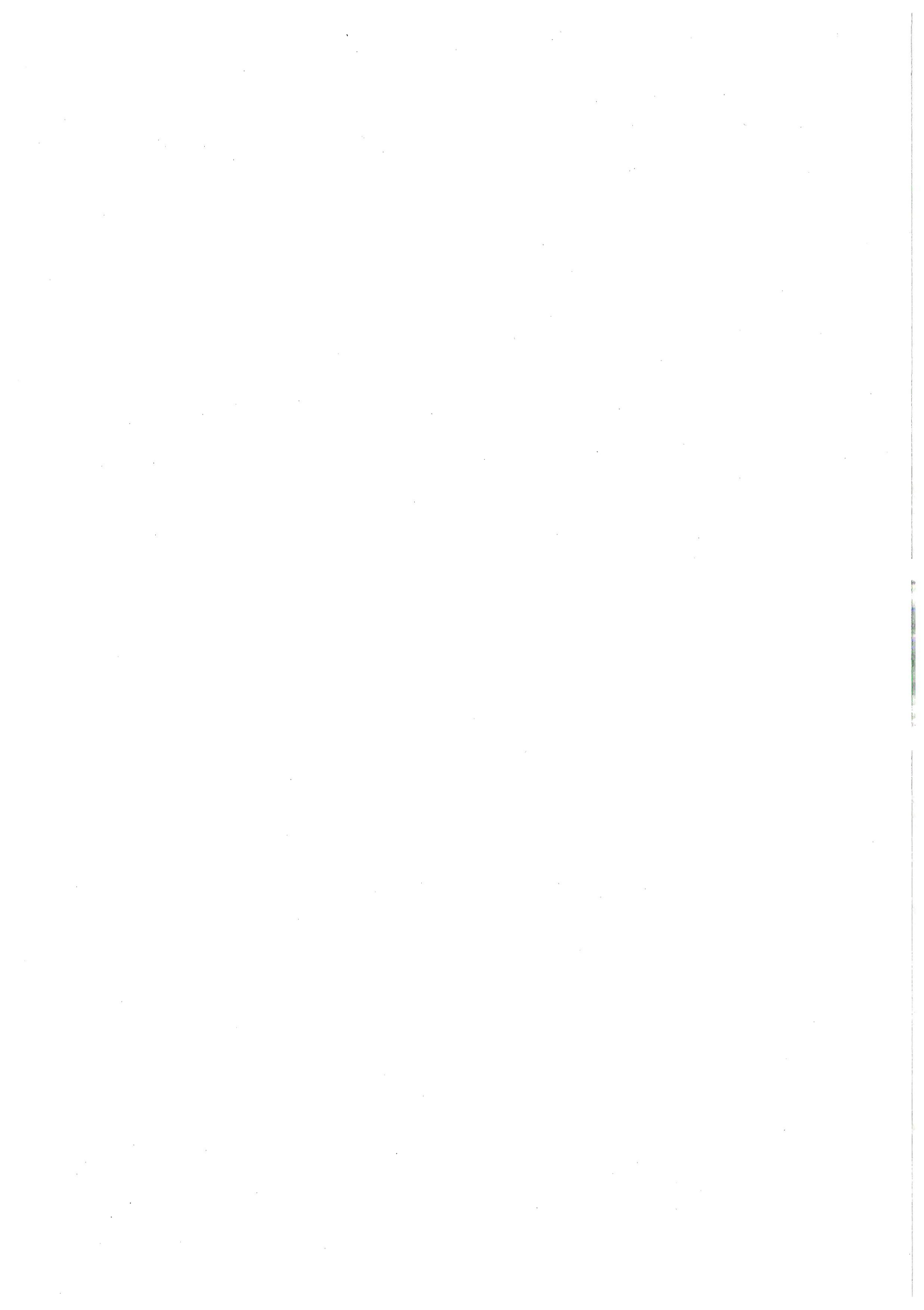
Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für die Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt nach Maßgabe ihres Haushaltes Mittel für die Geschäftsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Dafür ist rechtzeitig vom Seniorenbeirat ein Vorschlag zu erstellen und der Verwaltung zur Vorbereitung der Budgetberatungen vorzulegen. Die Verwendung der Mittel ist jährlich bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen.

§ 11

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).



§ 12
Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

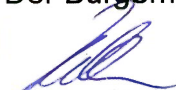
§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Oststeinbek vom 08.08.2022 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, ²⁴.Juli 2023



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Jürgen Hettwer

